

# Wissenschaftliche Weiterbildung im Spannungsfeld zwischen Kommerz und Nebenamt

Prof. Dr. Max-Emanuel Geis, FAU

Online-Vortrag, 17. Mai 2021



# I. Wissenschaftliche Weiterbildung als wirtschaftliche Tätigkeit?

Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen werden nur dann als möglich angesehen, wenn sie sich wirtschaftlich selbst tragen.

→ Widerspruch zur Verankerung der Weiterbildung als **Primäraufgabe** der Hochschulen („Hochstufung“ durch 5. HRGÄndG 1998, in der Folge auch in den Landeshochschulgesetzen, z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 LHG BW) und damit auch der Hochschullehrer (vgl. § 46 Abs. 1 LHG BW).

→ Wenn Weiterbildung Primäraufgabe ist, dann muss der Staat in seinen Zuweisungen an die Hochschulen dies berücksichtigen. Ansonsten müsste der Staat auch berechtigt sein, z.B. seine Leistungen im Bereich der grundständigen Lehre dem Vollkostenprinzip zu unterwerfen (was manche Hochschulpolitiker begrüßen würden, aber hochschulpolitisch nicht durchsetzbar ist)

→ angeblich verbotene Querfinanzierung aus F+L-Mitteln ist Scheinargument

Versuch einer Lösung bei *Pawelek*, Die Wahrnehmung hoheitlicher Hochschulaufgaben durch private Weiterbildungseinrichtungen, 2009, S. 85, unter Verweis auf Geis, Vortrag FH Köln, 2004):

Unterscheidung von Kernaufgaben ersten Grades und zweiten Grades  
(aus heutiger Sicht nicht mehr überzeugend)

Sofern das Vollkostenprinzip mit haushaltsrechtlichen Prinzipien begründet wird, ist das ebenfalls eine Scheinbegründung: Zum einen ist schon nicht klar, auf welche Normen sich das Wissenschaftsministerium bzw. der Landesrechnungshof genau berufen, die Begründung bleibt hier vage.

Selbst wenn eine solche haushaltsrechtliche Norm indes existierte, hätte sie keinen höheren Rang als das Hochschulgesetz.

## II. Das Dogma der Vollkostendeckung

Anlage zum Schreiben des Rechnungshofs Baden-Württemberg vom 12. Mai 2021, Az.: I-1400Q09000-2001.24, sub 2.2:

„Eine Pflicht zur Vollkostendeckung besteht wegen des europarechtlich geltenden Beihilfeverbots jedenfalls immer dann, wenn die Hochschulen Weiterbildungsveranstaltungen auf einem Markt anbieten, auf dem auch private Unternehmen konkurrierende Angebote machen. Dies ist nach den Erkenntnissen des Rechnungshofs besonders häufig bei Weiterbildungsangeboten in den Bereichen Rechtswissenschaft, Informationstechnik, Betriebswirtschaft und Fertigungstechnik der Fall.“

Deutlich vager Rechnungshof BW, Denkschrift 2013, Beitrag 20 (LT-Drs 15/3820):

Aus der Systematik der einschlägigen Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und der Lehrverpflichtungsverordnung ergibt sich, dass Weiterbildungsstudiengänge der Hochschulen grundsätzlich kostendeckend finanziert werden müssen (...)

# Zum europarechtlichen Verbot staatlicher Beihilfen

## Art. 107 (ex-Artikel 87 EGV)

- (1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, **mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.**
- (2) und (3) Ausnahmen (liegen nicht vor).

## Zum europarechtlichen Verbot staatlicher Beihilfen:

1. Unter „Handel“ fallen auch Dienstleistungen (allg. Meinung, *Catalán*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), Europäisches Unionsrecht, 7. A. 2015, Art. 107, Rdn. 66.
2. Voraussetzung des Beihilfeverbots ist, eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten zu vermeiden; Handel zwischen Mitgliedstaaten klammert Auswirkungen auf den rein innerstaatlichen Handel aus dem Anwendungsbereich der Art. 107-109 AEUV aus (*Cremer*, in : Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5.Aufl. 2016, Art. 107 (ex-Art. 87 EGV), Rdn. 38)
3. -> Beihilfen mit ausschließlich lokalen, regionalen oder nationalen Auswirkungen fallen nicht unter Art. 107 AEUV

## Zum europarechtlichen Verbot staatlicher Beihilfen: SV ohne grenzüberschreitenden Bezug sind von Art. 107 AEUV ausgenommen (Zwischenstaatsklausel)

1. Erstens muss die geförderte Einrichtung nur Kunden bzw. Benutzer aus einem geographisch begrenzten Gebiet in einem Mitgliedstaat haben, wobei der Anteil solcher, die aus anderen Mitgliedstaaten kommen, nur vernachlässigbar klein ist.
2. Ferner darf nicht davon auszugehen sein, dass die konkrete Förderung Anbieter davon abhält, in dem betreffenden Mitgliedstaat tätig zu werden.

(*Bartosch*, EU-Beihilfenrecht, Art. 107 Abs. AEUV 3. Auflage 2020, Rdn. 218😊)

## Zum europarechtlichen Verbot staatlicher Beihilfen:

EuG Rs. T-1/08, Slg. 2011, II-2107 Rdn. 104 ff.: schematische Begründung durch Wiederholung des Wortlauts des Art. 107 AEUV reicht nicht, Erwägungen sind darzulegen, die zur Annahme einer Handelsbeschränkung berechtigen.

*Eisenhut*, in: Geiger/Khan/Kotzur (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. A. 2017, Rdn. 16:  
ausschließlich lokale oder nationale Beihilfen dürften nur noch selten vorliegen

Aber:

Solche Ausnahmen dürften aber gerade im Weiterbildungsbereich vorkommen (EU-ausländische Weiterbildungseinrichtungen dürften mit der Lupe zu suchen sein)



## Zum europarechtlichen Verbot staatlicher Beihilfen:

Überdies: Die sog. „De minimis-Verordnung“ v. 18.12.2013 (VO-EU 1407/2013, Zf. 3) erlaubt eine Beihilfe bis zu einer „Bagatellgrenze“ von 200.000 € innerhalb eines Dreijahreszeitraums.

D.h. eine Universität/Hochschule oder das Land oder auch der Bund im Rahmen eines Sonderprogramms nach Art. 91b GG dürfte selbst bei Existenz von EU-ausländischen Konkurrenzangeboten - im Schnitt also pro Jahr 66.666,67 € zu den Weiterbildungskosten zuschießen, ohne gegen EU-Recht zu verstoßen.

### III. Nebenamt oder Nebentätigkeit?

§ 46 Abs. 6 LHG spricht von Nebentätigkeit, meint aber damit offensichtlich nur eine solche, bei der die Rechtsbeziehungen zwischen der Hochschule und dem HSL bestehen, da die Vergütung durch Hochschulsatzung festzulegen ist; nicht erfasst ist eine „freie“ Nebentätigkeit für private Gesellschaften.

(vgl. *Sandberger*, LHG BW, § 46 Rdn. 10, der von Nebenamt ausgeht, ebenso auch der Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 2 HNTVO)

Betrieb „eigener“ Fortbildungsgesellschaften durch Hochschullehrer haben erhebliche NT-rechtliche Probleme

→ „Splitting-Verbot“ (§ 46 Abs. 6 LHG bestätigt dies im Gegenschluss).

→ Eintritt in Organ eines Unternehmens (Geschäftsführer einer Einmann-GmbH): Gefahr von Interessenkollisionen (§§ 62 Abs. 2 Zf. 1, 63 Abs.1 f. 1 b) LBG)

# Problem: Abführungspflicht bei NT im Öffentlichen Dienst

## § 2 LNTVO BW (Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst)

(1) (...)

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,

2. (...)

3. **natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 dient**

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Satz 2 LNTVO: Lehrtätigkeiten, aber keine Gesellschaftserträge

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Kontakt Daten:

### **Prof. Dr. Max-Emanuel Geis**

Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Lehrstuhl für Deutsches und Bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht

Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht

Forschungsstelle für Wissenschafts- und Hochschulrecht

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Schillerstr. 1 (Juridicum), 91054 Erlangen

Tel.: 09131 / 85 – 22818; Fax: 09131 / 85-26382

Email: [max-emanuel.geis@fau.de](mailto:max-emanuel.geis@fau.de)

Web: [www.oer1.jura.uni-erlangen.de](http://www.oer1.jura.uni-erlangen.de)